

Hauptsatzung der Gemeinde Born a. Darß vom 31.01.2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Born a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Wappen. Das Wappen hat die Form eines Schildes, das am unteren Rand gleichmäßig abgerundet ist. Es ist weiß und blau und ist schräg links geteilt. Das blaue obere Feld ist mit einer schmalen weißen Linie von der blauen Umrandung abgegrenzt und beinhaltet ein Heroldsbild. Es zeigt einen weißen Seeadler im Fluge, der nach links gerichtet ist und dessen Schwingen parallel zur Feldertrennlinie ausgeführt sind. Im weißen unteren rechten Feld befindet sich ein zweites Heroldsbild in Form einer Windrose (Gold/Blau), unterlegt mit einer blauen Kreislinie. Im Zentrum der Windrose ist ein roter Greif, aufrechtstehend und nach links gerichtet, dargestellt.
- (3) Die Gemeinde Born a. Darß führt ein Dienstsiegel mit o.g. Wappen nach den gültigen Richtlinien des Innenministers. Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden, sie führen die Bezeichnung 1. und 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzerner
3. für Grundstücksgeschäfte
4. bei der Vergabe von Aufträgen.
5. Verträge mit Privatpersonen
6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und mindestens 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Bei gemeinsamen Listenvorschlägen der in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften kann von den Festlegungen im Satz 1 abgewichen werden, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter im Ausschuss erhalten bleibt. Die Ausschüsse dürfen maximal 7 Mitglieder haben.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss
 Bauausschuss
 Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur
 Jugend- und Sozialausschuss

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss: Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Der Finanzausschuss ist Vergabeausschuss für alle im Gemeindehaushalt veranschlagten Investitionen. Bei Abstimmungen über Vergaben hat der Bürgermeister Stimmrecht im Ausschuss. Die Entscheidung über Vergaben ist an die Gemeindevertretung zu verweisen, wenn keine Stimmenmehrheit im Ausschuss für oder gegen den Vergabevorschlag gegeben ist, oder wenn der Bürgermeister beantragt, das Abstimmungsergebnis durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen zu lassen. Der Finanzausschuss nimmt auch die Aufgabe des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb wahr.

Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor und begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Der Finanzausschuss berät über Genehmigungen von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, Erlass von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen.

Bauausschuss: Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Der Bauausschuss prüft das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zuge von Baugenehmigungsverfahren. Kommt es zu keiner Übereinstimmung oder handelt es sich um eine Maßnahme von besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde, ist dies der Gemeindevertretung vorzulegen und zu begründen. Weiterhin

- Beratung für Bauantragsteller
- Prüfung der Einhaltung gemeindlicher Satzungen
- Mitwirkung bei städtebaulichen Satzungen (Bauleitplanung), Hoch-, Tief- und

Grundlagenplanung, Empfehlungserarbeitung Gemeindevertretung/
Beschlussfassung

Ausschuss für Tourismus, Umwelt und Kultur

Besetzung mit 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Beratende Begleitung der Tätigkeit des Eigenbetriebes Kurverwaltung Born.
Vorbereitung wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Entwicklungen von tragender Bedeutung zur Entscheidung in der Gemeindevertretung.

Ausschuss für Jugend und Soziales

Besetzung mit 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Bildung, Sport und Wohnung, soziale Probleme, Wohnungsvergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätte, Jugendförderung

Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 6
Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500 € der Leistungsrate
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500 € je Ausgabefall
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Über die Aufnahme von Krediten des Haushaltplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsicht entscheiden der Bürgermeister und sein Stellvertreter.
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 10.000 €
 6. Die Wertgrenzen für Entscheidungen im Eigenbetrieb sind im § 8 Abs. 1 – 3 der Betriebssatzung geregelt und können von den in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen abweichen.
(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 37 Abs. 6 KV M-V, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro bzw. 250,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen, können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte/n Bedienstete/n des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro

- (5) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (6) Entsprechend § 22 Abs. 2 KV M-V in Verbindung mit § 36 BauGB und § 19 Abs. 3 bevollmächtigt die Gemeindevertretung den Bürgermeister nach Beschlussfassung vom 02.03.1995 gemeindliche Einvernehmen nach Vorprüfung durch den Bauausschuss zu erteilen.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur/ zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des Bürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des für die Gemeinde zutreffenden Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.born.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Sitzungen“ zu erreichen. Sitzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a.Darß bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündigungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) bei der Sparkasse, Chausseestraße
- b) Einkaufszentrum an der Bäderstraße

§ 10 Inkrafttreten

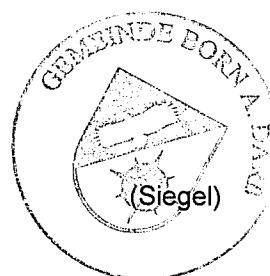
- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 02.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2012 außer Kraft.

Hinweis:

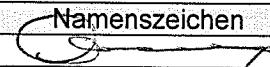
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Born a. Darß, d. 31.01.2013


Gerd Scharnberg
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

veröffentlicht am:	Datum	Namenszeichen
	18.04.2013	

auf der Internetseite der Gemeinde Born a. Darß unter www.born.darss-fischland.de